



**Satzung für die Sachkundeprüfung  
Versicherungsvermittler / Versicherungsberater  
vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 27. November 2009**

**§ 1 Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater**

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Absatz 2 Nr. 4 und § 34 e Absatz 2 Gewerbeordnung kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

**§ 2 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer der IHK beruft die Mitglieder für die Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Versicherungsvermittlung oder -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein; sie dürfen nicht Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die §§ 83 bis 86 und § 89 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers im Sinne des § 20 Absatz 5 VwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweilig geltenden Fassung orientiert.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

**§ 3 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die IHK bestimmt Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, in welchem der in § 8 Abs. 5 vorgegebenen Sachgebiete er praktisch geprüft werden will.

(3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

#### **§ 4 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit**

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Bei der Prüfung können beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses im Sinne von § 2, von der IHK bestimmte Beobachter oder einzuarbeitende künftige Prüfungsausschussmitglieder anwesend sein. Diese Personen dürfen weder in die Prüfung noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

#### **§ 5 Belehrung, Befangenheit**

(1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.

(2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 20 Absatz 4 VwVfG entsprechend.

(3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beiden anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

#### **§ 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### **§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme**

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen

Grundes entscheidet die IHK.

## **§ 8 Durchführung und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern.

(3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.

(4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer die versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die nachfolgend aufgeführten fachlichen Grundlagenbereiche:

- a. Rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung;
- b. sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetzliche Rentenversicherung; private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung; Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung); staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersvorsorge;
- c. Unfallversicherung; Krankenversicherung; Pflegeversicherung;
- d. verbundene Hausratversicherung; verbundene Gebäudeversicherung;
- e. Haftpflichtversicherung; Kraftfahrtversicherung; Rechtsschutzversicherung.

Zu den genannten Versicherungssparten sollen insbesondere der zielgruppenspezifische Bedarf, die Angebotsformen, der Leistungsumfang, der Versicherungsfall, die rechtlichen Grundlagen und marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der Versicherungsvermittlerverordnung beachtet werden.

(5) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Hier soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten zu können. Dabei kann der Prüfungsteilnehmer wählen zwischen den beiden Sachgebieten:

- a. Vorsorge, mit folgenden Inhalten:
  - Lebensversicherung,
  - Private Rentenversicherung,
  - Unfallversicherung,
  - Berufsunfähigkeitsversicherung,
  - Krankenversicherung,
  - Pflegeversicherung

oder

- b. Sach-/Vermögensversicherung, mit folgenden Inhalten:
  - Haftpflichtversicherung,
  - Kraftfahrtversicherung,
  - Verbundene Hausratversicherung,

- Verbundene Gebäudeversicherung,
- Rechtsschutzversicherung.

Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die entweder auf eine Situation Versicherungsvertreter und Kunde oder auf eine Situation Versicherungsberater und Kunde Bezug nimmt.

(6) Zum praktischen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Ein bestandener schriftlicher Prüfungsteil wird grundsätzlich nur anerkannt, wenn er innerhalb von zwei Jahren vor dem praktischen Prüfungsteil abgelegt worden ist.

(7) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

### **§ 8a Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung**

(1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 Versicherungsvermittlerverordnung oder die Anforderungen für die nach § 4 Versicherungsvermittlerverordnung gleichgestellten Berufsqualifikationen, die aufgrund der Feststellung gem. § 4a Absatz 2 Versicherungsvermittlerverordnung ergänzend zu prüfen sind.

(2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 4a Absatz 2 Versicherungsvermittlerverordnung können die in § 9 Absatz 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

### **§ 9 Ergebnisbewertung**

(1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der in § 8 Absatz 4 Buchstabe a bis e genannten Sachgebiete jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.

### **§ 9a Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung**

(1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt.

(2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Teil bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gem. § 4a Absatz 2 Versicherungsvermittlerverordnung zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

## **§ 10 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung bzw. der nicht bestandene Prüfungsteil nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der Versicherungsvermittlerverordnung ausgestellt.
- (5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 4a Versicherungsvermittlerverordnung bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung nach der Anlage ausgestellt.

## **§ 11 Prüfungswiederholung**

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

## **§ 12 Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 13 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten**

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile nicht bestanden haben, dürfen bis zur Bestandskraft des Bescheids (§ 10 Abs. 3 Satz 1) die Prüfungsakte unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht zulässig.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „Bergische Wirtschaft“ in Kraft.

## Anlage zu § 10 Absatz 5 der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater

**Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der spezifischen Sachkundeprüfung "Geprüfter Versicherungsfachmann/-frau IHK" nach § 34d Absatz 2 Nr. 4 / § 34e Absatz 2 der Gewerbeordnung/ § 4a Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

vor der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid

die spezifische Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Nr. 4 oder § 34e Absatz 2 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete (*Aufzählung nur derjenigen Sachgebiete, die die spezifische Sachkundeprüfung umfassen*):

- Kundenberatung (Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information)
- Rechtliche Grundlagen
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung
- Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
- Unfallversicherung
- Krankenversicherung/Pflegeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Verbundene Gebäudeversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Die Sachgebiete

(*Aufzählung der Sachgebiete, die die spezifische Sachkundeprüfung nicht umfasste*)  
wurden nicht geprüft, da sie gem. § 4 a Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung anderweitig nachgewiesen wurden.

(Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)